

19

Verkündet

am 29. Januar 1958

Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen
Minister des Innern in H , Lallee ,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. , K -

g e g e n

den Arbeiter Anton H a in Hi Le ,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. , K -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 22. Januar 1958 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Ascher, Raske, Dr.v. Werner, Wüstenberg und
Wilden

für Recht erkannt:

Das Urteil des 2. Zivilsenats (Entschädigungssenats)
des Oberlandesgerichts in Celle, den Parteien an
Verkündungs Statt am 22. Juli 1957 zugestellt, wird
insoweit aufgehoben, als dem Kläger eine Entschädi-
gung für Freiheitsentziehung für die Zeit vom 1. Ok-
tober 1942 bis zum 28. Februar 1943 in Höhe von
750,- DM zuerkannt worden ist. Der Rechtsstreit wird
insoweit zur anderweitigen Verhandlung und Entschei-
dung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Re-
vision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Die
Entscheidung ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger verlangt als Miterbe seiner für tot erklärten Ehefrau die Zahlung einer Haftentschädigung für die Zeit vom 1. Oktober 1942 bis 31. August 1944 an die Erben seiner Ehefrau. Der Kläger, seine Ehefrau und seine Kinder - der Rasse nach Zigeuner - sind im Februar 1942 in Ostpreußen verhaftet und in ein Arbeitslager nach Brest-Litowsk in Polen gebracht worden. Von hier sind sie im August 1942 in das Konzentrationslager Auschwitz überführt worden. Während der Kläger dort mit seinen älteren Söhnen in ein anderes Konzentrationslager gebracht wurde, ist seine Ehefrau mit den beiden kleinsten Kindern im Lager Auschwitz verblieben. Es ist anzunehmen, daß sie dort Ende August 1944 getötet worden ist.

Der Kläger behauptet, daß seine Ehefrau, ebenso wie er selbst und seine Kinder, aus Gründen ihrer Rasse verhaftet und bis zu ihrem Tod ihrer Freiheit beraubt worden sei.

Während die Entschädigungsbehörde und das Landgericht auf Grund der Vorschrift des Bundesergänzungsgesetzes eine Entschädigung abgelehnt haben, hat das Oberlandesgericht nach Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes eine Entschädigung in Höhe von 3.450,-- DM zugesprochen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt das beklagte Land die Versagung einer Entschädigung für die Zeit vom 1. Oktober 1942 bis ^{zum} 28. Februar 1943 in Höhe von 750,-- DM. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Da es sich um Entschädigungsansprüche handelt, die der für tot erklärten Ehefrau zugestanden hätten, muß eine der im § 4 BEG bestimmten Voraussetzungen in ihrer Person vorliegen. Das Berufungsgericht hat dies bejaht, weil die Ehe-

frau vor dem 31. Dezember 1952 nach Brest-Litowsk deportiert worden sei und ihren letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Ostpreußen, einem am 31. Dezember 1937 zum Deutschen Reich gehörigen Gebiet, gehabt habe (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG). Das ist rechtlich bedenkenfrei (vgl. die Entscheidung des Senats vom 3.4.1957 - IV ZR 9/57 - sowie Blessin-Wilden S 215 Anm. 13 zu § 4 BEG und van Dam-Loos S. 95 Anm. 6 zu § 4) und hinsichtlich der Deportation die Entscheidung RzW 57, 413³⁴).

II. Hinsichtlich der Zubilligung einer Entschädigung für die Zeit vom 1. Oktober 1942 bis 28. Februar 1943 hat das Berufungsgericht angenommen, daß für die in Ostpreußen befindlichen Zigeuner sich eine rassische Verfolgung auf Grund eines Erlasses des Reichssicherheitshauptamts vom 6. Juli 1942 ergebe. Welchen Inhalt dieser Erlaß im einzelnen gehabt hat, ist vom Berufungsgericht nicht festgestellt worden. Dieses hat angenommen, daß durch ihn eine rassische Verfolgung der ostpreußischen Zigeuner angeordnet worden sei, weil in dem sog. Auschwitz-Erlaß des Reichssicherheitshauptamts vom 29. Januar 1943 in Abschnitt VI hinter Ziff. 13 sich die Bemerkung befände, daß durch den Erlaß vom 6. Juli 1942 eine ähnliche Regelung getroffen sei, und da der Auschwitz-Erlaß eine rassische Verfolgung der Zigeuner angeordnet habe, müsse dies auch durch den Erlaß vom 6. Juli 1942 geschehen sein.

Die Rüge der Revision, daß damit das Berufungsgericht gegen die Bestimmung des § 176 BEG verstoßen habe, ist berechtigt. Das Gericht hätte bei der ihm von Amts wegen obliegenden Ermittlungspflicht den Versuch machen müssen, den genauen Wortlaut dieses Erlasses zu erhalten oder zumindest durch Einholung von Auskünften geeigneter Stellen, insbesondere des Instituts für Zeitgeschichte in München, des strafrechtlichen Instituts der Universität Göttingen und des Instituts für Kriminologie und Strafvollzugskunde der Universität in Freiburg, sowie gegebenenfalls durch Beschaffung



19
der anderen in Ziff. 13 des Auschwitz-Erlasses erwähnten Erlasse Anhaltspunkte dafür zu gewinnen, was der Auschwitz-Erlass unter einer "ähnlichen" Regelung versteht, zumal die Ausdrucksweise der nationalsozialistischen Gewalttäter oft mit der Wirklichkeit nicht in Einklang gestanden hat (vgl. auch die Entscheidung RZW 57, 202³⁷ sowie das gleichzeitig ergehende Urteil - IV ZR 254/57 - (4 U (E) 206/56 des OLG Oldenburg). Auch hätten die Gründe der Verhaftung der Ehefrau und ihrer Familie, die möglicherweise mit den Gründen für die Verhaftung anderer Zigeuner nicht übereinstimmen, festgestellt werden müssen, zumal ein Sohn im Konzentrationslager unter der Bezeichnung arbeitsscheu und asozial geführt worden ist.

Aus diesem Grunde mußte das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur Vornahme der erforderlichen Ermittlungen an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 225 BEG.

Ascher Raske v. Werner Wüstenberg Wilden